

Förderrichtlinie der Stadt Wien – Kindergärten

Förderung für schulpflichtiger Kinder mit Behinderung in heilpädagogischen Hortgruppen

1. Anwendungsbereich und Fördergegenstand:

- a. Diese Förderrichtlinie regelt die Gewährung von Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung im Wirkungsbereich der Stadt Wien – Kindergärten.
- b. Fördergegenstand im Sinne dieser Förderrichtlinie ist die Gewährung von Förderungen zur Optimierung des elementaren Bildungsangebots und zur Erhöhung des Versorgungsgrades für max. 110 schulpflichtige Kinder mit Behinderung in behördlich genehmigten heilpädagogischen Hortgruppen.
- c. Ziel dieser Förderrichtlinie ist, das elementare Bildungsangebot im Rahmen der Inklusion von Kindern mit Behinderung zu optimieren und eine Erhöhung des Versorgungsgrades für schulpflichtige Kinder mit Behinderung sicherzustellen.
- d. Diese Förderrichtlinie gilt ab 01.09.2026 und ist befristet bis 31.08.2028.
- e. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Anspruch bzw. Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang der Stadt Wien wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet.
- f. Bei einmaliger oder mehrmaliger Gewährung einer Förderung entsteht kein Rechtsanspruch auf Wiederholung oder Fortsetzung einer Förderung.
- g. Die Gewährung einer Förderung ist nur bei Vorhandensein entsprechender Budgetmittel im jeweiligen Finanzjahr möglich.
- h. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Fördermissbrauch gemäß § 153b StGB strafbar ist. Die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen, sofern der*die Förderwerber*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wegen Förderungsmissbrauch rechtskräftig verurteilt wurde. Sofern eine solche rechtskräftige Verurteilung während des aufrechten Förderverhältnisses erfolgt, wird die Förderung widerrufen.
- i. Grobe Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen sind ein Ausschlussgrund für zukünftige Förderungen.

2. Fördernehmer*innen:

Ein Förderantrag kann von folgenden Personen gestellt werden:

- Gemeinnützige Unternehmen
- Gemeinnützige juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- Gemeinnützige Vereine

3. Förderart und Förderhöhe:

a. Förderart:

- Förderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen Gesamtförderungen dar.
- Eine Gesamtförderung ist eine Förderung zur Deckung des gesamten oder aliquoten Teiles des nach Abzug allfälliger Einnahmen verbleibenden Fehlbetrages für die bestimmungsgemäße laufende Tätigkeit (Gesamtstätigkeit oder Teilbereichstätigkeit) der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers innerhalb eines im Fördervertrag bestimmten Zeitraumes (z.B. Jahresförderung, Basisförderung, Abgangsabdeckung).
- Gesamtförderungen können nur für ein Jahr gewährt werden.
Hinweis: Mehrjährige Gesamtförderungen sind nur in absoluten und besonders begründeten Ausnahmefällen möglich, beispielsweise wenn der*die Förderwerber*in nachweislich im Voraus längerfristige Dispositionen getroffen hat bzw. treffen muss (z.B. Eingehen vertraglicher Bindungen) und ein mehrjähriger Finanzplan sowie eine ausreichende Begründung vorliegen. Der*Die Förderwerber*in hat hierzu detaillierte und aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Die Stadt Wien behält sich jedoch vor, eine mehrjährig zugesagte Förderung für die Folgejahre jeweils im Ausmaß von bis zu 10 % zu kürzen, wenn dies aufgrund der finanziellen Situation der Stadt Wien erforderlich ist (z.B. aufgrund erforderlicher Konsolidierungs- bzw. Sparmaßnahmen) bzw. die Einhaltung von mit dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften vereinbarten Stabilitätszielen gefährdet erscheint.

b. Förderhöhe:

- Die Förderhöhe beträgt aktuell EUR 1.130,49 pro Kind und Monat. Der Förderbetrag ist im selben Ausmaß anzuheben bzw. zu verringern wie die Besuchsbeiträge für einen städtischen Hort (gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 25.05.2009, PGL 01629-2009/0001-GJS) und zwar sofern der von der Bundesanstalt „Statistik Austria“ verlautbarte und im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachte Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) oder ein an seine Stelle tretender Index für den Monat September des Vorjahres sich um mindestens 3 % erhöht oder vermindert.

4. Allgemeine Fördervoraussetzungen:

- a. Das Vorhaben ist förderwürdig (siehe Pkt. 4.1 Förderwürdigkeit).
- b. Es liegt kein Ausschlussgrund vor (siehe Pkt. 4.2 Ausschlussgründe).
- c. Die Durchführung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert.

a. Förderwürdigkeit:

Ein Vorhaben ist förderwürdig, wenn ein öffentliches Interesse sowie ein Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller oder geographischer Sicht vorliegt.

1. Vorliegen eines öffentlichen Interesses der Stadt Wien:

Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Maßnahme geeignet ist, z.B. zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohls, zur Hebung des Ansehens der Stadt Wien, zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht oder zum Umwelt- und Klimaschutz beizutragen.

2. Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller oder geographischer Sicht:

- **Inhaltlich:** Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn der Fördergegenstand der Stadt Wien zum Vorteil (z.B. hinsichtlich Reputation, Werbewert) gereicht bzw. mit der Stadt Wien in untrennbarem Zusammenhang steht oder im Interesse ihrer Bewohner*innen liegt bzw. diesen zugutekommt (z.B. durch Sicherung von Arbeitsplätzen).
 - **Institutionell:** Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn der*die Förderwerber*in den Sitz oder eine Zweigstelle etc. in Wien hat.
 - **Geographisch:** Dieses Kriterium ist insbesondere dann erfüllt, wenn der Fördergegenstand zumindest teilweise innerhalb des Wiener Stadtgebietes verwirklicht wird oder ein sonstiger örtlicher Bezug zur Stadt Wien besteht.
-
- Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn ein finanzieller Bedarf besteht.
 - Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das Förderziel nicht bereits auf andere Weise erreicht wurde bzw. erreicht werden kann.
 - Das Förderziel darf nicht mit den zentralen Strategien der Stadt Wien in Widerspruch stehen.
 - Es darf bei Durchführung der Maßnahme zu keiner Diskriminierung kommen. Eine Diskriminierung ist die Benachteiligung von Menschen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (vgl. Art 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Abl. 2012/C 326/02). Maßnahmen für bestimmte

Zielgruppen, die dazu dienen, Gleichstellung zu fördern und Benachteiligungen zu beseitigen, gelten nicht als Diskriminierung.

b. Ausschlussgründe:

- a. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern über sie bzw. ihr Vermögen im Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.
- b. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern im Zeitpunkt der Antragstellung eine Verurteilung wegen der §§ 125 bis 168d StGB (strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen), wie insbesondere Betrug (§ 146 StGB), schwerer Betrug (§ 147 StGB), Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB), Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB), betrügerischen Anmeldens zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida (§ 156 StGB), Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB), Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB), Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren (§ 160 StGB) oder wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß den §§ 302 bis 309 StGB vorliegt und die Auskunft im Strafregister darüber nicht beschränkt ist (§ 6 Tilgungsgesetz 1972).
- c. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie an der Abwicklung der Förderung maßgebend beteiligt sind bzw. sein können.
- d. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie Einsicht in bzw. die Vorlage von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendig sind, verweigern oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilen.
- e. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie von zumindest einer anderen Gebietskörperschaft kontrolliert oder beherrscht werden. Die Kontrolle ist dann anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft/en die Möglichkeit hat/haben, die Finanzpolitik und die operative/n Tätigkeit/en zu bestimmen und einen Nutzen aus deren Tätigkeit zieht/ziehen. Eine Kontrolle oder Beherrschung durch zumindest eine andere – von der Stadt Wien verschiedene – Gebietskörperschaft liegt insbesondere dann vor, wenn die Einrichtung dem Bund und/oder einem anderen Bundesland und/oder einer von Wien verschiedenen Gemeinde gemäß ESVG 2010 zuzurechnen ist. (Hinweis für die Förderdienststelle: Dieser Ausschlussgrund ist nur dann zu übernehmen, wenn ausgeschlossen werden soll, dass z.B. Einrichtungen oder Beteiligungsunternehmen des Bundes finanzielle Mittel aus dem Budget der Stadt Wien erhalten – insbesondere mit Blick auf die Finanzierung des jeweiligen Geschäftsbetriebs/Gesamtförderungen bzw. bestimmter Projekte, Veranstaltungen etc., die auch aus Eigenmitteln des Bundes finanziert werden können. Es ist daher zu überlegen, ob das

geförderte Verhalten bzw. der Fördergegenstand laut der Förderrichtlinie ganz generell gewollt/gewünscht ist, unabhängig davon, wem die*der Förderwerber*in zuzurechnen ist.)

- f. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, wenn bei bereits zuvor gewährten Förderungen kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wurde und diesbezügliche Mängel auch nach Aufforderung nicht verbessert wurden.
- g. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie zu Unrecht bezogene Förderungen trotz schriftlicher Aufforderung der Fördergeberin nicht zurückgezahlt haben.
- h. Förderwerber*innen sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern der Förderzweck offensichtlich nicht erreicht werden kann.

Auch andere Rechtsträger als natürliche Personen sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn ein vertretungsbefugtes Organ einen Ausschlussgrund verwirklicht (z.B. Geschäftsführer*in einer GmbH, Vorstandsmitglied eines Vereins).

Im Förderantrag sind das Vorliegen eines öffentlichen Interesses sowie der Bezug zur Stadt Wien nachvollziehbar darzulegen und zu begründen.

5. Sonstige Fördervoraussetzungen

- a. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die heilpädagogische(n) Hortgruppe(n) zumindest 25 Wochenstunden während des jeweiligen Jahres geöffnet ist (sind).
- b. Die gesetzlichen Erfordernisse für den Betrieb heilpädagogischer Hortgruppen müssen erfüllt sein.

6. Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten:

6.1. Förderbare Kosten:

- a. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen.
- b. Die Kosten werden in dem Ausmaß gefördert, das zur Erreichung des Förderzwecks unbedingt erforderlich ist.
- c. Wenn der*die Förderwerber*in vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden ausschließlich Nettobeträge als förderbare Kosten anerkannt.
- d. Wenn der*die Förderwerber*in nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, können Bruttobeträge als förderbare Kosten anerkannt werden.
- e. Personalkosten dürfen nur zum Zweck der Kinderbetreuung in angemessener Höhe und unter Berücksichtigung des Fördergegenstandes gefördert werden.

- f. Gemeinkosten/Overhead-Kosten (Kosten für den laufenden Betrieb, Strom, Miete, Kontoführung etc.) können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderzwecks bzw. mit dem Aufwand der Kinderbetreuung in direktem Zusammenhang stehen und erforderlich sind. Es können maximal 30% der Förderhöhe als Gemeinkosten anerkannt werden. Gemeinkosten, die im Rahmen einer solchen Kostenpauschale abgegolten werden, werden nicht als Einzelkosten (direkte Kosten) anerkannt.
- g. Sachkosten können nur gefördert werden, wenn sie aufgrund der Kinderbetreuung anfallen.

6.2. Nicht förderbare Kosten:

- h. Repräsentationskosten sind nicht förderbar. Repräsentationskosten sind jene Kosten, die der*dem Fördernehmer*in bei der Erfüllung ihrer Selbstdarstellung gegenüber außenstehenden Personen erwachsen. Hierunter fallen insbesondere Kosten, die dazu dienen, geschäftliche Kontakte aufzunehmen und zu pflegen bzw. bei Geschäftsfreunden eingeführt zu werden, um als mögliche Ansprechpartner in Betracht gezogen zu werden bzw. geeignet sind, das gesellschaftliche Ansehen zu fördern (insbesondere Bewirtung von Geschäftsfreunden, der Erwerb von Gutscheinen sowie die Bezahlung von Gastgeschenken und Trinkgeldern aller Art).
- i. Freiwillige Sozialleistungen und Aufwendungen für die private Pensionsvorsorge sind nicht förderbar.
- j. Fahrtkosten (Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes Wien) sind förderbar, wenn öffentliche Verkehrsmittel verwendet werden. Fahrtendienste, Fahrten mit dem Taxi und sonstigen Mietwagenunternehmen und die Verrechnung von Kilometergeld sind nicht förderbar.
- k. Reisekosten (Fahrtkosten außerhalb des Stadtgebietes Wien, Nächtigungskosten, Diäten und Nebenspesen) sind nicht förderbar.
- l. Öffentliche Abgaben und Gebühren sind nicht förderbar.
- m. Kalkulatorische Kosten und entgangene Gewinne sind nicht förderbar.
- n. Nicht lukrierte Skonti sowie die Bezahlung von Mahnspesen und Kontoführungskosten sind grundsätzlich nicht förderbar.
- o. Die Bezahlung von Strafen (z.B. Strafzettel) ist nicht förderbar.
- p. Resultierende Kosten aus dem unternehmerischen Risiko sind nicht förderbar.
- q. Eine Querfinanzierung anderer Organisationsbereiche ist unzulässig.

7. Ablauf der Fördergewährung (Förderabwicklung):

7.1. Förderantrag

- a. Förderanträge können ausschließlich per E-mail eingebracht werden.
- b. Unvollständige Förderanträge können nicht bearbeitet werden.

7.1.1. Der Förderantrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Bezeichnung/Name der Förderwerberin/des Förderwerbers mit einem weiteren Identifikator bzw. Stammzahl (bei natürlichen Personen: Geburtsdatum; bei nicht natürlichen Personen je nach Rechtsform: Firmenbuchnummer (FN), Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl), Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene (ERsB-Nummer), Global Location Number (GLN) oder Kennziffer des Unternehmensregisters (KUR))
- b. Vertretungsbefugte Personen/Organe (bei nicht-natürlichen Personen)
- c. Kontaktdaten (Adresse/Sitz, E-Mail, Telefonnummer)
- d. Bankverbindung (IBAN, Kontoinhaber*in, BIC)
- e. Art der beantragten Förderung (Gesamtförderung)
- f. Höhe der beantragten Förderung (in EUR)
- g. Beschreibung des Fördergegenstandes sowie Begründung der Förderwürdigkeit (insbesondere Begründung des öffentlichen Interesses der Stadt Wien sowie des Vorliegens eines Bezuges zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller oder geographischer Hinsicht)
- h. Angabe der Öffnungszeiten der heilpädagogischen Hortgruppen
- i. Beschreibung des Förderzwecks, insbesondere mit folgenden Angaben:
 - i. Welche Zielgruppe soll angesprochen werden?
 - ii. Welches Ziel bzw. welche Ziele soll/en durch das Vorhaben erreicht werden?
 - iii. Welche Maßnahmen und Aktivitäten sollen für die Zielerreichung gesetzt werden?
- i. Angabe zum zeitlichen Rahmen (Förderzeitraum/Durchführungszeitraum/Zeitplan)
- j. Bekanntgabe einer allfälligen Vorsteuerabzugsberechtigung
- k. Angaben zu anderen erhaltenen oder beantragten Förderungen:
 - i. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln ihr bzw. ihm in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderantrags für dieselbe Maßnahme, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden,
 - ii. um welche diesbezüglichen Förderungen sie bzw. er bei einer anderen Fördergeberin bzw. bei einem anderen Fördergeber angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde, oder noch ansuchen will.

7.1.2. Der Förderantrag hat folgende Nachweise/Unterlagen zu enthalten:

- a. Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung (Aufstellung über die geplanten Einnahmen und Ausgaben, z.B. Finanzplan, Kostenaufstellungen, Kostenkalkulation)
Hinweis: Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben müssen später bei der Abrechnung den geplanten Einnahmen und Ausgaben laut Förderantrag gegenübergestellt werden. Es wird daher dringend empfohlen, die Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung abzuspeichern, um dieses später für die Abrechnung zu verwenden zu können.
- b. Wenn der Förderantrag nicht mittels ID-Austria unterzeichnet werden kann: Unterschriebene Einverständniserklärung und Kopie des amtlichen Lichtbildausweises.

Bei nicht-natürlichen Personen ist der Förderantrag bzw. die Einverständniserklärung von den vertretungsbefugten Organen der jeweiligen Institution zu unterschreiben und eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises anzuschließen.

- c. Bestätigung, dass gegen die Förderwerberin bzw. den Förderwerber oder deren vertretungsbefugte Organe keine Verurteilung wegen einer der in Pkt. 4.2. lit. b genannten Delikte vorliegt (Strafregisterauszug).
- d. Nachweis über den genehmigten Betrieb einer heilpädagogischen Hortgruppe (Bescheid der zuständigen Behörde der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe).
- e. Der*die Förderwerber*in muss auf Verlangen weitere Unterlagen vorlegen, wenn dies aus Sicht der Fördergeberin zur Überprüfung der Förderwürdigkeit erforderlich erscheint.

Zusätzlich bei nicht-natürlichen Personen (z.B. Vereine, GmbHs):

- f. Aktuelle Vereinsstatuten, aus denen die Gemeinnützigkeit hervorgeht oder:
Aktueller Gesellschaftsvertrag, aus dem die Gemeinnützigkeit hervorgeht oder:
Aktuelle Stiftungserklärung, Gründungserklärung oder Satzung, aus der die Gemeinnützigkeit hervorgeht
- g. Aktueller Vereinsregisterauszug oder:
Aktueller Firmenbuchauszug oder:
Auszug aus dem Stiftungs- und Fondsregister
- h. Nicht bilanzierend:
 - i. aktueller Jahresabschluss in Form einer Einnahmen-Ausgabenrechnung
 - ii. aktuelle Vermögensübersicht (z.B. Bankguthaben, Rücklagen, Bargeldbestände, Anlagevermögen, Umlaufvermögen, sonstiges Vermögen)
 - iii. Jahresabschluss in Form einer Einnahmen-Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht des Vorjahres
 - iv. geplante Einnahmen-Ausgabenrechnung des Förderjahres
- i. Bilanzierend:
 - v. aktueller genehmigter (oder vorläufiger, sofern noch keine Genehmigung vorliegt) Jahresabschluss
 - vi. geplante Gewinn- und Verlustrechnung des Förderjahres

7.1.3. Der*die Förderwerber*in bzw. das vertretungsbefugte Organ hat gleichzeitig mit der Einbringung des Förderantrags rechtsverbindlich zu erklären, dass

- a. kein Ausschlussgrund vorliegt,
- b. sie bzw. er die Haftung gemäß § 9 Abs. 1 des [Wiener Antidiskriminierungsgesetzes](#), LGBl für Wien, Nr. 35/2004 idgF, übernimmt,
- c. sie bzw. er die Förderrichtlinie zur Kenntnis nimmt und als Bestandteil des Fördervertrages akzeptiert,
- d. sie bzw. er den [Verhaltenskodex](#) samt Compliance-Regelungen für Förderwerber*innen und Fördernehmer*innen der Stadt Wien zur Kenntnis nimmt,
- e. sämtliche im Förderantrag gemachte Angaben richtig und vollständig sind.

7.1.4. Der*die Förderwerber*in bzw. das vertretungsbefugte Organ hat gleichzeitig mit der Einbringung des Förderantrags offenzulegen, ob sie bzw. er

- a. Mitglied eines genehmigenden Organs nach der Wiener Stadtverfassung (z.B. Mitglied des zuständigen Gemeinderatsausschusses, des Gemeinderates) ist,
- b. Mitglied eines allgemeinen Vertretungskörpers (Nationalrat, Bundesrat, Landtag, Gemeinderat, Bezirksvertretung) ist und
- c. ein sonstiges politisches Amt innehat (z.B. Bürgermeister*in, Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Stadträtin bzw. Stadtrat, Bezirksvorsteher*in).

7.2. Prüfung des Förderantrags:

- a. Die Fördergeberin überprüft die Angaben, Unterlagen und Nachweise auf Vollständigkeit, Förderwürdigkeit und Plausibilität.
- b. Sollten mehrere Förderdienststellen der Stadt Wien für dasselbe Vorhaben eine Förderung in Betracht ziehen, erfolgt eine Abstimmung zwischen den Förderdienststellen.
- c. Zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens einer unerwünschten Doppel- bzw. Mehrfachförderung wird eine Abfrage aus der Transparenzdatenbank vorgenommen. Bei Verdacht des Vorliegens einer unerwünschten Doppel-/Mehrfachförderung hat die Fördergeberin andere in Betracht kommende Fördergeber*innen zu verständigen.

7.3. Fördervertrag:

- a. Für Höhe und Umfang der Förderung sind insbesondere die vorhandenen Budgetmittel maßgebend.
- b. Der Fördervertrag kommt durch Unterfertigung der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers sowie der Fördergeberin zustande.
- c. Die Förderrichtlinie bildet einen integrierenden Bestandteil des Fördervertrages.

8. Förderbedingungen:

- a. Der*die Fördernehmer*in hat die Fördermittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer bzw. seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.
- b. Rabatte, Skonti und dergleichen sind bestmöglich in Anspruch zu nehmen.
- c. Der*die Fördernehmer*in muss das geförderte Vorhaben gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zügig durchführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen.

- d. Bei Insichgeschäften muss der Nachweis der Zustimmung eines anderen vertretungsbefugten Organs sowie ein Drittvergleich, der die Angemessenheit der Leistungsentgelte nachweist, vorgelegt werden. Insichgeschäfte sowie die diesbezüglichen Zustimmungsakte sind genauestens zu dokumentieren. Bei Vereinen ist im Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer*innen auf Insichgeschäfte besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 iVm § 6 Abs. 4 VerG).
- e. Der*die Fördernehmer*in hat der Fördergeberin folgende Umstände unverzüglich schriftlich bekannt zu geben:
 - i. Änderungen des geförderten Vorhabens
 - ii. Verzögerungen bei der Durchführung des geförderten Vorhabens
 - iii. die Unmöglichkeit, das geförderte Vorhaben durchzuführen
 - iv. Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen, der Adresse und der Bankverbindung
 - v. Änderungen der unternehmerischen Tätigkeit, die insbesondere Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug haben (Änderungen der umsatzsteuerlichen Verhältnisse)
 - vi. allfällige Exekutionsführungen
 - vii. rechtskräftige Verurteilung der Fördernehmerin/des Fördernehmers oder eines vertretungsbefugten Organs wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB
 - viii. rechtskräftige Verurteilung der Fördernehmerin/des Fördernehmers oder eines vertretungsbefugten Organs wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß §§ 302 bis 309 StGB

Bei diesen Umständen kann die Fördergeberin neue Bedingungen und Auflagen vorschreiben. Bei schwerwiegenden Umständen kann die Fördergeberin die Förderung widerrufen und die Rückzahlung der Fördermittel verlangen. Nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Fördernehmerin/des Fördernehmers. Dies gilt auch, wenn die oben angeführten Umstände nicht schriftlich bekannt gegeben werden.

- f. Die Durchführung des geförderten Vorhabens und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel sind entsprechend den Vorgaben in der Förderrichtlinie bzw. im Fördervertrag vollständig, fristgerecht und schriftlich nachzuweisen.
- g. Der*die Fördernehmer*in ist verpflichtet, alle Unterlagen (Aufzeichnungen, Buchungsjournale, Belege etc.), die zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel notwendig sind, für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren ab dem Ende jenes Kalenderjahres, in welchem die letzte Auszahlung der Förderung erfolgt ist, aufzubewahren. Auf Verlangen der Fördergeberin, des Stadtrechnungshofs Wien, des Rechnungshofs, der Organe der EU oder sonstiger von der Stadt Wien beauftragten Stellen, ist Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren, die Besichtigung vor Ort zu gestatten und sind erforderliche Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet, auf ihre bzw. seine Kosten alle notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um

Buchungsjournale, Belege und sonstige Unterlagen dauerhaft lesbar zu machen oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

- h. Der*die Fördernehmer*in ist verpflichtet, der Fördergeberin bis zur Endabrechnung bzw. Schlusszahlung mitzuteilen, welche sonstigen Förderungen für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln ihr bzw. ihm seit Einbringung des Förderantrags gewährt wurden bzw. um welche diesbezüglichen anderen Förderungen sie bzw. er seitdem angesucht hat.
- i. Der*die Fördernehmer*in muss das Verbot der Diskriminierung (§ 2) und Benachteiligung (§ 4 Abs. 3) beachten und im Zeitpunkt des Förderantrags die Haftungsübernahme gemäß § 9 Abs. 1 des [Wiener Antidiskriminierungsgesetzes](#), LGBl. für Wien Nr. 35/2004 idgF, erklären.
- j. Gewährte Fördermittel dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden.
- k. Der*die Fördernehmer*in ist verpflichtet, im Falle eines Widerrufs und einer Rückforderung den gesamten Förderbetrag bzw. einen Teilbetrag innerhalb einer seitens der Fördergeberin festgelegten Frist auf das Konto der Fördergeberin zurückzahlen.
- l. Für alle aus Gründen der Nichtzuerkennung, des Widerrufs oder der Verpflichtung zur Rückzahlung einer Förderung entstehenden Nachteile wird die Stadt Wien seitens der Fördernehmerin/des Fördernehmers schad- und klaglos gehalten.
- m. Für die von dem*der Fördernehmer*in verursachten Schäden, welcher Art auch immer, haftet sie*er gegenüber der/dem Geschädigten. Auch diesbezüglich ist die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- n. Sämtliche Vereinbarungen sowie das Abgehen von (einzelnen) Förderbedingungen bedürfen der Schriftlichkeit.
- o. Es gilt österreichisches Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus der Förderangelegenheit sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Fördergeberin zuständig.
- p. Bei der Vergabe von Aufträgen ist das Bestangebot zu wählen, wobei ab einem Auftragswert von EUR 1.000,- mindestens drei Angebote bzw. Preisauskünfte eingeholt werden müssen. Die*der Bestbieter*in ist nachweislich aufgrund der Grundsätze hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuwählen. Wesentlich ist, dass die drei Angebote für die konkrete, vergleichbare Leistung gelegt werden und nachvollziehbar sind. Um eine Vergleichbarkeit für Dritte sicherzustellen, müssen die Angebote auf Basis einer einheitlichen Leistungsbeschreibung durch den*die Auftraggeber*in eingeholt werden. Sollte aufgrund der Eigenart des Auftrages bzw. der Leistung die Einholung von Preisvergleichen in der Praxis mit Schwierigkeiten verbunden sein, weil die Angebotseinholung entweder gar nicht möglich (weil z.B. die Anzahl der anbietenden Unternehmen stark beschränkt ist) oder nicht zweckmäßig erscheint (weil z.B. die Preise auch mittels Internet-Recherche ermittelt werden können), müssen sachliche und nachvollziehbare Gründe vorliegen, die seitens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers mitsamt Angaben zu der unternommenen Recherche entsprechend zu dokumentieren sind (im Falle von Internet-Recherchen sind beispielsweise entsprechende Screenshots mit Datumsangabe zu dokumentieren).

Für Fördernehmer*innen, die Auftraggeber*innen im Sinne des Bundesvergabegesetzes sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes uneingeschränkt. Die Bestimmung gilt sinngemäß nicht für Aufträge, welche vor Abschluss der Fördervertrag zustande gekommen sind.

- q. Der*die Fördernehmer*in ist verpflichtet, im Falle von nicht widmungsgemäß verbrauchten Fördermitteln diese innerhalb von 2 Wochen auf das Konto der Fördergeberin zurückzuzahlen.
- r. Fördermittel dürfen nicht zum Aufbau von Zahlungsmittelreserven verwendet werden.
- s. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte gesetzlich vorgeschriebene Personal entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften angestellt ist und entlohnt wird. Darüber hinaus ist das pädagogisch ausgebildete Personal über dem jeweils geltenden Mindestlohntarif zu entlohnen. Außerdem ist für den gesamten Betrieb ein nachvollziehbares und einheitliches Gehaltsschema umzusetzen. Die Vergütung muss vor allem einem Drittvergleich standhalten können (Fremdüblichkeit).
- t. Wenn aus Fördermitteln Anlagegüter angeschafft wurden und diese nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall bzw. wesentlicher Änderung des Zuwendungszweckes nicht mehr benötigt werden, kann die Fördergeberin die unentgeltliche Eigentumsübertragung dieser Güter an die Stadt Wien bzw. an Dritte oder die Abgeltung zum Zeitwert verlangen oder bestimmen.
- u. Der*die Fördernehmer*in verpflichtet sich zur Verwendung des offiziellen Logos der Stadt Wien bzw. auf die Förderung durch die Stadt Wien hinzuweisen (z.B. bei Veranstaltungen, öffentlichen Darstellungen, Publikationen, Einladungen, Plakaten, Internet-Auftritt). Das Logo der Stadt Wien darf **ausschließlich** im Zusammenhang mit der Kennzeichnung des jeweils spezifisch geförderten Vorhabens verwendet werden. Eine darüberhinausgehende Nutzung des Logos ist **jedenfalls** untersagt.

9. Auszahlung:

- a. Der gewährte Förderbetrag wird erst nach dem rechtsgültigen Zustandekommen des Fördervertrages ausbezahlt.
- b. Die erforderlichen Daten der tatsächlich betreuten Kinder sind der Fördergeberin bis spätestens 15. des Folgemonats mittels der dafür vorgesehenen EDV-Applikation zu melden.
- c. Die Förderung wird nur unbar an die im Förderantrag bekannt gegebene Bankverbindung ausbezahlt. Änderungen der Bankverbindung sind der Fördergeberin unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, andernfalls die Überweisung an das im Förderantrag angeführte Konto für die Stadt Wien schuldbefreiende Wirkung nach sich zieht.
- d. Die Anweisung des Förderbetrages erfolgt am 1. Werktag jeden Monats in Form einer Vorauszahlung. Der Förderbetrag kann unter Berücksichtigung des beantragten Fördergegenstandes einschließlich aller gesetzlicher Steuern und Abgaben 12 x jährlich gewährt werden.

- e. Solange Abrechnungen bisheriger Förderungen nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurden, wird keine neuerliche Förderung ausbezahlt.
- f. Die Fördergeberin kann die Auszahlung einer Förderung aufschieben und/oder einstellen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheint. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Förderziel/der Förderzweck offensichtlich nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- g. Eigene Forderungen der Fördergeberin gegen den*die Fördernehmer*in können jederzeit mit der Förderung gegenverrechnet werden. Ist eine Förderung gewährt worden und gibt es gleichzeitig eine offene Forderung der Fördergeberin, kann die Förderung erst ausbezahlt werden, wenn die offenen Forderungen beglichen sind bzw. ergeht seitens der Fördergeberin eine Aufrechnungserklärung an den*die Fördernehmer*in. Die Verwendung der Fördermittel muss trotzdem in vollem Umfang der gewährten Förderhöhe nachgewiesen werden.

10. Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung:

a. Verwendungsnachweis

- a. Für den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung sind folgende Abrechnungsunterlagen (Verwendungsnachweise) an die Fördergeberin ausschließlich im elektronischen Wege an die E-Mail-Adresse: foerderungen@ma10.wien.gv.at zu übermitteln:

1. Sachbericht (Projektbericht oder Bericht über die Jahrestätigkeit):

Es müssen insbesondere die Verwendung der gewährten Förderungen, der nachweisliche Bericht über die Durchführung bzw. Umsetzung des geförderten Vorhabens sowie die Erreichung des angestrebten Förderzwecks nachvollziehbar hervorgehen. Bei Gesamtförderungen über EUR 50.000,- hat der Sachbericht zusätzlich auch Angaben zur Einhaltung von Compliance-Regelungen im Sinne des [Verhaltenskodex](#) samt Compliance-Regelungen für Förderwerber*innen und Fördernehmer*innen der Stadt Wien zu enthalten.

Für den Sachbericht ist ausschließlich das auf der Internetseite der Fördergeberin zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Folgende Mindestinhalte sind im Sachbericht vorgesehen:

- i. Angaben zur inhaltlichen Zielerreichung:
 - aa. Zielgruppen des Vorhabens:
 - Welche Zielgruppen sollten angesprochen werden? (vgl. dazu die Angaben im Förderantrag)
 - Welche Zielgruppen wurden angesprochen?
 - Begründung, sofern es eine Abweichung zwischen Soll und Ist gibt

- bb. Gleichbehandlungsaspekt (Hinweis: verpflichtend nur bei Förderungen über EUR 50.000; unter dieser Wertgrenze auf freiwilliger Basis): Im Rahmen des Gender Budgeting der Stadt Wien sind alle Ausgaben – somit auch die Ausgaben in Zusammenhang mit Förderungen – hinsichtlich der gerechten Aufteilung zwischen den Geschlechtern zu prüfen. Dabei ist relevant, wem die finanziellen Mittel und Leistungen zugutekommen, wie die Nutzung der Leistungen erfolgt und ob die entsprechende Ressourcenverteilung dazu beiträgt, bestehende Unterschiede zwischen den Geschlechtern zu vergrößern oder zu verkleinern. Die Fördernehmer*innen werden daher insbesondere um folgende Angaben zum Gleichbehandlungsaspekt ersucht. Sofern keine genauen Daten bekannt sind bzw. erhoben werden können, ist eine Schätzung vorzunehmen (z.B. Zusammensetzung des Publikums). Sofern auch keine Schätzung vorgenommen werden kann (z.B. bei Publikationen), ist dies bei der Beantwortung der Fragen bekannt zu geben.
- Hatte die geförderte Maßnahme Auswirkungen auf die Gleichstellung zwischen den Geschlechtern?
 - Wie ist die Aufteilung des Geschlechterverhältnisses im Leitungsorgan (z.B. Vorstand des Vereins)?
 - Konnten die von Ihnen gestellten Angebote in gleicher Weise von allen Geschlechtern genutzt werden?
 - Falls nein: Welche konkreten Maßnahmen wurden gesetzt, um eine geschlechtsunabhängige Nutzbarkeit zu erreichen?
 - Wie wirkte sich das umgesetzte Vorhaben auf die Gleichstellung der Geschlechter aus?
- cc. Ziele:
- Welche Ziele sollten durch das geförderte Vorhaben erreicht werden? (vgl. dazu die Angaben im Förderantrag)
 - Welche Ziele wurden durch das geförderte Vorhaben erreicht?
 - Begründung, sofern es eine Abweichung zwischen Soll und Ist gibt
- dd. Maßnahmen und Aktivitäten:
- Welche Maßnahmen und Aktivitäten sollten für die Zielerreichung gesetzt werden? (vgl. dazu die Angaben im Förderantrag)
 - Welche Maßnahmen und Aktivitäten wurden für die Zielerreichung gesetzt?
 - Begründung, sofern es eine Abweichung zwischen Soll und Ist gibt
- ee. Erfolg:
- War das geförderte Vorhaben aus Ihrer Sicht erfolgreich?
 - An welchen Resultaten und Indikatoren wurde der Erfolg des Vorhabens gemessen bzw. beurteilt?
- ff. Sonstige Angaben:
- Wurde das geförderte Vorhaben auf Ihrer Homepage veröffentlicht?

- Wurde das Vorhaben innerhalb Ihrer Organisation evaluiert (z.B. durch Evaluierung/Reflexion des Projektablaufes, um für zukünftige Projekte zu lernen)? (Hinweis: verpflichtend nur bei Einzelförderungen über EUR 50.000)
- ii. Angaben zur Einhaltung der Compliance-Regelungen im Sinne des Verhaltenskodex: (Hinweis: verpflichtend nur bei Gesamtförderungen über EUR 50.000)
 - Auf welche Weise ist sichergestellt, dass der Fördergeberin während des aufrechten Förderverhältnisses unverzüglich Meldung erstattet wird, wenn der*die Fördernehmer*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB oder wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß den § 302 bis 309 StGB rechtskräftig verurteilt wurde?
 - Auf welche Weise ist sichergestellt, dass Ihren Mitarbeiter*innen die Korruptionstatbestände des Strafgesetzbuches bekannt sind und diese zumindest einmal jährlich in Erinnerung gerufen werden?
 - Auf welche Weise ist sichergestellt, dass Ihre Mitarbeiter*innen über das Verbot der Diskriminierung (§ 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) und Benachteiligung (§ 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) informiert sind und in regelmäßigen Abständen daran erinnert werden?
 - Auf welche Weise ist das Vier-Augen-Prinzip bei Auszahlungen/Überweisungen, Beschaffungen und Leistungsvergaben sowie bei der Abrechnung (Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung) sichergestellt?
 - In welcher Form ist festgelegt, dass die für die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erforderlichen Unterlagen (Aufzeichnungen, Buchungsjournale, Belege, etc.) dokumentiert und dauerhaft lesbar aufbewahrt werden müssen (für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren ab dem Ende jenes Kalenderjahres, in welchem die letzte Auszahlung der Förderung erfolgt ist)?
 - Welche Regelungen gibt es für Beschaffungen und Leistungsvergaben? Ist der Modus der Einholung von Vergleichsangeboten, der inhaltlichen Prüfung der eingeholten Vergleichsangebote sowie deren entsprechende Dokumentation festgelegt?
 - Gibt es Regelungen für Insichgeschäfte? Ist festgelegt, in welcher Form und unter Berücksichtigung welcher Parameter die Angemessenheit der vereinbarten Leistungsentgelte (Drittvergleich) geprüft und in welcher Form die erforderlichen Zustimmungsakte eingeholt sowie dokumentiert werden?

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis hat sämtliche mit der geförderten Maßnahme in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben zu umfassen.

i. Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung

Hinweis: Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben müssen den geplanten Einnahmen und Ausgaben laut Förderantrag gegenübergestellt werden.

Es ist das auf der Internetseite der Fördergeberin abrufbare Formular zu verwenden.

ii. Bei Gesamtförderungen für bilanzierende Einrichtungen ist zusätzlich auch ein geprüfter bzw. beschlossener Jahresabschluss des Förderjahres (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen, wobei die erhaltene Förderung aus den vorgelegten Unterlagen eindeutig hervorgehen muss.

iii. Bei Gesamtförderungen für nicht bilanzierende Einrichtungen ist zusätzlich ein Jahresabschluss in Form einer Einnahmen-Ausgabenrechnung (EAR) samt Vermögensübersicht vorzulegen, wobei die erhaltene Förderung aus den vorgelegten Unterlagen eindeutig hervorgehen muss.

iv. Detaillierte Beleg-Aufstellung:

v. Es sind Belege für Ausgaben, die zur Erreichung des Förderzwecks innerhalb des Förderzeitraumes angefallen sind und förderbare Kosten darstellen, aufzunehmen.

vi. Hinweis: Die Fördergeberin behält sich vor, stichprobenartige Belegkontrollen durchzuführen. Diese können entweder nach vorheriger Terminvereinbarung durch eine Kontrolle vor Ort oder durch Prüfung von ausgewählten und angeforderten Belegen erfolgen.

vii. Wenn der*die Fördernehmer*in für denselben Fördergegenstand auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt hat oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten hat, sind auch diese anzuführen.

b. Der*die Fördernehmer*in ist verpflichtet, andere erhaltene oder beantragte Förderungen anzugeben:

i. Welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln ihr bzw. ihm seit Einbringung des Förderantrags für dieselbe Maßnahme, wenn auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, gewährt wurden,

ii. um welche diesbezüglichen Förderungen sie bzw. er bei einer anderen Fördergeberin bzw. bei einem anderen Fördergeber angesucht hat oder noch ansuchen will.

c. Der*die Fördernehmer*in muss auf Verlangen weitere Nachweise vorlegen, wenn dies aus Sicht der Fördergeberin zur Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung erforderlich ist.

d. Wenn der*die Fördernehmer*in die Frist für die Abrechnung bzw. sonst vereinbarte Fristen nicht einhalten kann, muss schriftlich ein Grund dafür angegeben und eine Fristverlängerung beantragt werden. Eine Fristerstreckung durch die Fördergeberin ist in begründeten Fällen zulässig. Bei einer nicht fristgerechten Vorlage von Verwendungsnachweisen kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen.

- e. Bei mehrjährigen Förderungen ist eine jährliche Abrechnung vorzulegen.
- f. Wenn die widmungsgemäße Verwendung der Förderung von der Fördergeberin für richtig befunden wurde, erhält der*die Fördernehmer*in eine entsprechende Mitteilung.
- g. Wenn die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nicht nachgewiesen werden kann, muss der*die Fördernehmer*in die Fördermittel an die Fördergeberin zurückzahlen.
- h. Nicht widmungsgemäß verbrauchte Fördermittel sind, sofern mit der Fördergeberin nicht im Falle einer Gesamtförderung etwas Abweichendes vereinbart wurde, nach Abschluss der Maßnahme bzw. des Vorhabens ohne vorherige Aufforderung unter Angabe der Geschäftszahl innerhalb von 2 Wochen an die Fördergeberin auf das Konto AT601200051428010635, lautend auf „Stadt Wien – Rechnungs- und Abgabewesen – BA 4 für Stadt Wien – Kindergärten“ bei der Unicredit Bank Austria AG, BIC: BKAUATWW zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4% zu bezahlen.
- i. Im Falle von Unklarheiten kann die Fördergeberin jederzeit die Durchführung eines Gespräches verlangen. Leistet der*die Fördernehmer*in einer solchen Einladung keine Folge, gilt der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel als nicht erbracht.

b. Abrechnungsfristen:

Sofern im Fördervertrag nicht Abweichendes vereinbart wird, ist der Verwendungsnachweis ausschließlich in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse foerderungen@ma10.wien.gv.at mit folgenden Fristen an die Fördergeberin zu übermitteln:

Gesamtförderungen (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) bis spätestens 31.3. des Folgejahres bei nicht bilanzierenden Trägerorganisationen, bei bilanzierenden Trägerorganisationen bis zum 30.6. des Folgejahres (bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts- bzw. Rumpfbjahr bis spätestens 3 Monate [bei nicht bilanzierenden Trägerorganisationen] bzw. spätestens 6 Monate [bei bilanzierenden Trägerorganisationen] nach Ablauf des jeweiligen Wirtschafts- bzw. Rechnungsjahres).

11. Widerruf und Rückforderung:

Bei Vorliegen folgender Widerrufsgründe kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen und rückfordern:

- a. Die Fördergeberin wurde über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- b. Der*die Fördernehmer*in kommt den Verpflichtungen sowie der Auskunft- und Nachweispflicht nicht nach.

- c. Der*die Fördernehmer*in be- oder verhindert Kontrollmaßnahmen wie Kontrollen der Fördergeberin oder sonstigen von der Fördergeberin beauftragten Stellen, Kontrollen durch den Stadtrechnungshof, den Rechnungshof und/oder Organe der Europäischen Union.
- d. Fördermittel wurden ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet.
- e. Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. die Erreichung des Förderzweckes unmöglich machen, wurden seitens der Fördernehmerin/des Fördernehmers nicht unverzüglich gemeldet. Die Meldung muss jedenfalls erfolgen, bevor eine Kontrolle stattfindet oder angekündigt wird.
- f. Der*die Fördernehmer*in hat Berichte nicht übermittelt, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- g. Das geförderte Vorhaben kann nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, oder wurde nicht durchgeführt.
- h. Fördervoraussetzungen, Förderbedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderziels bzw. des Förderzwecks sichern sollen, wurden nicht eingehalten oder liegen nicht (mehr) vor.
- i. Der*die Fördernehmer*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wurde während des aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB verurteilt.
- j. Der*die Fördernehmer*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wurde während des aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß §§ 302 bis 309 StGB verurteilt.
- k. Der*die Fördernehmer*in hält sich nicht an die gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften (z.B. Vereinsgesetz) und verstößt gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und/oder Aufzeichnungspflichten im Rechnungswesen.
- l. Der*die Fördernehmer*in verstößt gegen die Verpflichtung zur Anmeldung des Personals beim zuständigen Sozialversicherungsträger.
- m. Der*die Fördernehmer*in beschäftigt Arbeitskräfte ohne entsprechende Arbeitsbewilligung.
- n. Der*die Fördernehmer*in verstößt gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen.
- o. Der*die Fördernehmer*in verstößt gegen sonstige Bestimmungen des Fördervertrags oder dieser Förderrichtlinie.

Im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Widerrufs der Förderung durch die Fördergeberin besteht kein Anspruch (mehr) auf noch nicht ausbezahlte Fördermittel.

Wurde die Förderung bzw. ein Teilbetrag bereits ausbezahlt, ist der*die Fördernehmer*in verpflichtet, im Falle einer Rückforderung den rückgeforderten Betrag innerhalb einer seitens der Fördergeberin festgelegten angemessenen Frist auf das Konto AT601200051428010635, lautend auf „Stadt Wien – Rechnungs- und Abgabewesen – BA 4 für Stadt Wien – Kindergärten“ bei der Unicredit Bank Austria AG, BIC: BKAUATWW zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4% zu bezahlen.

Die Fördergeberin berücksichtigt bei der Höhe der Rückforderung insbesondere Folgendes:

- ob die Förderung gänzlich oder teilweise widerrufen wurde,
- den Schweregrad des Widerrufsgrundes,
- das Ausmaß des Verschuldens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers am Widerrufsgrund.

In sachlich begründeten Einzelfällen kann die Fördergeberin auf die Rückforderung verzichten.

12. Datenschutzrechtliche Hinweise:

- a. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Verarbeitungen entsprechend den Informationen gemäß Art 13/Art 14 [DSGVO](#) vorgenommen werden:
 - i. Verarbeitung der im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L74 vom 04.03.2021 S. 35, sowie § 17 Wiener Fördertransparenzgesetz (Wr. FTG), LGBL. für Wien Nr. 35/2021 idgF, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
 - ii. Verarbeitung der für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von dem*der Förderwerber*in selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderdienststellen oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen gewährt oder abwickelt. Diese Dritten sind befugt, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen (§ 17 Abs. 6 Wr. FTG);
 - iii. Vornahme von Transparenzportalabfragen zur Vermeidung von Doppelförderungen sowie Übermittlung der Förderung und damit im Zusammenhang stehender personenbezogener Daten (vgl. § 25 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank (§§ 15 und 16 Wr. FTG bzw. §§ 25 und 32 TDBG 2012);
 - iv. Veröffentlichung der ausbezahlten Förderung und damit im Zusammenhang stehender personenbezogener Daten (Name/Bezeichnung, Postleitzahl, Fördergegenstand sowie ausbezahlter Förderbetrag) in einem Förderbericht (§ 5 Wr. FTG).
- b. Es wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten der Förderwerberin/Fördernehmerin bzw. des Förderwerbers/Fördernehmers an die nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen beratenden und/oder beschlussfassenden Organe

sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.

- c. Es wird darauf hingewiesen, dass der*die Fördernehmer*in dafür verantwortlich ist, die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber der Fördergeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO vorzunehmen und die betroffenen Personen über die Datenverarbeitung zu informieren.
- d. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fördervertrag gemäß den Verpflichtungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) zur Erfüllung der proaktiven Informationspflicht gemäß § 4 IFG auf www.data.gv.at veröffentlicht bzw. aufgrund eines Informationsbegehrens gemäß § 7 ff. IFG herausgegeben werden kann. Die Veröffentlichung bzw. Herausgabe erfolgt nur insofern bzw. insoweit, als dieser keine Geheimhaltungsgründe (§ 6 IFG) entgegenstehen.
- e. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Finanzen die in § 40k Abs. 3 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) genannten Daten der Förderung (insb. Name/Bezeichnung der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers, ausbezahlter Förderbetrag, PLZ, Rechtsform) ab einer Förderhöhe von EUR 1.500 gemäß den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 auf www.transparenzportal.gv.at für die Dauer von 5 Jahren veröffentlicht (ausgenommen davon sind Förderungen an Privatpersonen).